

VVS JHS 0001-343/89

führenden Staatsanwalt und der dienstlichen Leitung eine Beauftragung eines Rechtsanwalts als Verteidiger mündlich durch den Beschuldigten praktiziert. Das kam bisweilen vor, wenn die Strafprozessvollmacht noch auf dem Postweg unterwegs war. Es wurde dabei vom Rechtsanwalt gegenüber dem Untersuchungsführer bekundet, daß er die Verteidigung des Beschuldigten übernimmt, und der Beschuldigte äußerte sich ebenfalls, indem er dem Untersuchungsführer bestätigte, daß er seine Verteidigung durch den entsprechenden Rechtsanwalt wünsche. Führte der Rechtsanwalt eine unausgefüllte Strafprozessvollmacht mit, wurde diese sofort ausgefüllt, wenn nicht, wurde sie später zu den Akten genommen, zum Beispiel, wenn sie wiegesagt noch auf dem Postweg war.

Nach der Beauftragung konnte ein Sprecher erfolgen, und der Untersuchungsführer verließ, vorausgesetzt es wurden keine Bedingungen auferlegt, den Raum. Da diese Variante nicht zur Regel werden darf, der Büroweg aber in jedem Falle zu verkürzen ist, werden schnellstens konkretisierende Regelungen notwendig.